



Strahlenschutzkommission

Geschäftsstelle der
Strahlenschutzkommission
Postfach 12 06 29
D-53048 Bonn

<http://www.ssk.de>

**Kerntechnisches Regelwerk – Modul 9
„Sicherheitsanforderungen für Kernkraftwerke:
Anforderungen an den Strahlenschutz“
– Entwurf – Revision B**

Stellungnahme der Strahlenschutzkommission

1 Einleitung

Das Bundesumweltministerium beabsichtigt mit der Erarbeitung und Bekanntgabe der „Grundlagen für die Sicherheit von Kernkraftwerken – Sicherheitsanforderungen nach dem Stand von Wissenschaft und Technik (Sicherheitsanforderungen für Kernkraftwerke)“, wesentliche Teile des Kerntechnischen Regelwerks entsprechend dem heutigen Stand von Wissenschaft und Technik zu aktualisieren. Hierzu wurde vom Bundesumweltministerium im Jahr 2003 ein Vorhaben gestartet, in dem im aktuell gültigen untergesetzlichen kerntechnischen Regelwerk vorhandene Abweichungen vom Stand von Wissenschaft und Technik oder auch diesbezügliche Lücken identifiziert und für das Bundesumweltministerium entsprechende Vorschläge zu den erforderlichen Aktualisierungen erarbeitet werden. Entsprechend den Vorgaben für das Regelwerk soll der aktuelle Stand von Wissenschaft und Technik als Maßstab für die sicherheitstechnische Bewertung von Kernkraftwerken abgebildet werden und dabei eine inhaltliche Übernahme/Ersetzung der BMI-Sicherheitskriterien, der Störfall-Leitlinien und der RSK-Leitlinien erfolgen.

Die verschiedenen Themenbereiche werden in insgesamt 11 Fachmodulen bearbeitet, von denen das Modul 9 die Anforderungen an den radiologischen Arbeitsschutz und an die Maßnahmen und Einrichtungen im Bereich des Strahlenschutzes behandelt.

Modul 9 soll, entsprechend den Aussagen des Bundesumweltministeriums*, in Indikativform wesentliche Anforderungen des Strahlenschutzes, die übergeordnet in der Strahlenschutzverordnung festgelegt und detailliert im untergesetzlichen Regelwerk ausgestaltet sind, analog zum Aufbau der übrigen Module für die 4 Sicherheitsebenen zusammenfassen. Modul 9 soll danach für die Landesbehörden zum Bereich des Strahlenschutzes eine Arbeitsgrundlage sein, aus der die dort praxisgerecht formulierten Anforderungen bei Bedarf für den Bereich der Kerntechnik in Auflagen oder Anordnungen übernommen werden können.

Die Strahlenschutzverordnung, Allgemeine Verwaltungsvorschriften und die Richtlinien sollen aber auch künftig für die Ausgestaltung von Genehmigungen und Auflagen sowie für aufsichtliche Maßnahmen maßgebend sein.

Der Ausschuss „Strahlenschutz bei Anlagen“ der Strahlenschutzkommission hatte sich auf seiner 35. Sitzung im Dezember 2005 ausführlich mit dem Entwurf zu Modul 9 Revision A befasst und seine umfangreichen Anmerkungen bezüglich der aus seiner Sicht zu überarbeitenden Textpassagen und fachlichen Inhalte dem Bundesumweltministerium übermittelt.

Mit Schreiben vom 20. Februar 2007 hat das Bundesumweltministerium die Strahlenschutzkommission um Beratung und Begutachtung der Revision B des Entwurfs zu Modul 9 gebeten.

Es ist festzustellen, dass den vom Ausschuss „Strahlenschutz bei Anlagen“ der Strahlenschutzkommission im Jahr 2005 getroffenen Anmerkungen zur Revision A in der jetzt vorlie-

* gemäß den Unterlagen zu den Gemeinsamen Sitzungen des Fachausschusses Strahlenschutz (FAS) und des 55. und 57. Länderausschusses Röntgenverordnung (LA RöV) vom 09. bis 11. Mai 2006 und 07. bis 09. November 2006

genden Revision B zu Modul 9 z. T. nicht entsprochen wurde. Die diesbezüglichen Begründungen in der synoptischen Darstellung des Moduls 9 Revision B werden nicht geteilt.

2 Stellungnahme der Strahlenschutzkommission

Die Strahlenschutzkommission sieht die Notwendigkeit, dass im Sinne eines vollständigen, umfassenden neuen Regelwerkes zu den Sicherheitsanforderungen für Kernkraftwerke einerseits der Strahlenschutz nicht außer Acht gelassen werden kann, weist aber andererseits darauf hin, dass für den Strahlenschutz bereits ein umfassendes untergesetzliches Regelwerk vorliegt, das gemäß den vorhergehenden Ausführungen auch weiterhin gültig sein soll.

Die Strahlenschutzkommission kommt nach Prüfung des Entwurfs Modul 9 Revision B zu folgendem Ergebnis:

- A** Der Status, die Einordnung, der Geltungsbereich und die Verbindlichkeit des Moduls 9 sind nicht hinreichend definiert.

Gemäß der in Modul 9 formulierten Zielsetzung soll Modul 9 konkretisierend an das Atomgesetz und die Strahlenschutzverordnung als verbindliche Rechtsgrundlagen anknüpfen. Textpassagen mit inhaltlichen Überschneidungen zur Strahlenschutzverordnung sollen nicht als Anforderungen im Sinne einer Doppelregelung verstanden werden, sondern der Klärung des Bezugs zu den Vorgaben der Strahlenschutzverordnung dienen.

Da die Texte in Modul 9 an vielen Stellen von dem Wortlaut der übergeordneten Regelwerke, und damit der verbindlichen Regelwerke, abweichen, andererseits aber die Landesbehörden die in Modul 9 formulierten Anforderungen in Auflagen oder Anordnungen übernehmen sollen, besteht hier aus Sicht der Strahlenschutzkommission Anpassungsbedarf. Dies trifft insbesondere auch dann zu, wenn Bezüge zur Strahlenschutzverordnung hergestellt werden.

Die Strahlenschutzkommission ist der Auffassung, dass Modul 9 als Zusammenfassung der grundlegenden Anforderungen an den Strahlenschutz mit Verweis auf das dazugehörige verbindliche Regelwerk (z. B. als Anhang oder Verweis auf das RS-Handbuch) definiert werden sollte.

Beispiel:

In Kapitel 1.2 (1) wird ausgeführt, dass die Grenzwerte der Strahlenschutzverordnung für die Bevölkerung unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die genehmigte Ableitung radioaktiver Stoffe aus anderen kerntechnischen Anlagen und infolge des genehmigten Umgangs mit radioaktiven Stoffen sowie aus früheren Tätigkeiten im Geltungsbereich der Strahlenschutzverordnung und auf Grund der Entlassaktivitäten von Iod-Therapie-Patienten eingehalten werden. Dies wird aber z.Zt. noch nicht in der Strahlenschutzverordnung gefordert, sondern im untergesetzlichen Regelwerk (Entwurf der AVV zu § 47 StrlSchV 2001). Eine diesbezügliche Neuregelung ist erst mit der Novellierung der Strahlenschutzverordnung vorgesehen.

- B** Der Regelungsinhalt und die Regelungstiefe sind sehr inhomogen. Zum Teil werden ausführliche Passagen aus den untergesetzlichen Regelwerken (BMU-Richtlinien, KTA-Regeln u. a.) übernommen, wenn auch nicht immer wortgleich und mit identischem Inhalt. An anderen Stellen ist der Regelungsinhalt sehr allgemein gehalten.

Die Strahlenschutzkommission ist der Auffassung, dass der Detaillierungsgrad der grundlegenden Anforderungen vereinheitlicht werden sollte.

- C** Der Regelungsinhalt ist inkonsistent, da der Entwurf einerseits zusammenfassende allgemeine Regelungen mit Gültigkeit des untergesetzlichen Regelwerks (BMU-Richtlinien, KTA-Regeln u. a.) und andererseits verpflichtende detaillierte Regelungsinhalte aus zukünftig entfallenden Regelwerken enthält.

Beispiel:

Da die RSK-Leitlinien entfallen werden, wurden die dort definierten Auslegungsanforderungen bezüglich der Störfallfilter in Modul 9 (Kapitel 4.2.2 bis 4.2.3) aufgenommen. Da weder in den anderen Modulen noch in den untergesetzlichen Regelwerken zum Strahlenschutz entsprechende Anforderungen definiert sind, erhalten die in Modul 9 definierten Anforderungen an die Störfallfilter verbindlichen Charakter.

Die Strahlenschutzkommission ist deshalb der Auffassung, dass die Module des neuen Kerntechnischen Regelwerks vom Bundesumweltministerium erst dann veröffentlicht werden sollten, wenn der Status, die rechtliche Einordnung und die Verbindlichkeit geklärt sind. Darüber hinaus sollten verbindliche detaillierte Festlegungen, die z. B. durch den Wegfall der RSK-Leitlinien in Modul 9 aufgenommen wurden, gestrichen und in neue oder bestehende Regeln überführt werden.

- D** In Kapitel 7 „Ermittlung radiologischer Auswirkungen zur Planung von Katastrophenschutzmaßnahmen“ werden Rahmenanforderungen für die Ermittlung radiologischer Auswirkungen zur Planung von Katastrophenschutzmaßnahmen definiert. Diese erhalten damit, da das übergeordnete Regelwerk hierzu fehlt, verbindlichen Charakter.

Aus Sicht der Strahlenschutzkommission fehlt eine klare Darstellung der Vorgehensweise bei der Ermittlung der radiologischen Auswirkungen, insbesondere bezüglich der Berücksichtigung von Konservativitäten.

Die Strahlenschutzkommission ist der Auffassung, dass Detailregelungen der Sicherheitsebene 4 in eigenständigen Regeln festgelegt werden sollten. Hierzu sollte der Ausschuss „Notfallschutz“ der Strahlenschutzkommission eingebunden werden.

- E** Die Strahlenschutzkommission weist darauf hin, dass an einigen Stellen Probleme bezüglich der Verwendung von Fachbegriffen auftreten, je nach dem, welches Regelwerk mit welcher Historie zu Grunde gelegt wird.

Die Strahlenschutzkommission ist der Auffassung, dass in einem Glossar der unterschiedliche Gebrauch der Fachbegriffe der Kerntechnik und des Strahlenschutzes erläutert werden sollte.

Beispiele:

*Einrichtung;
Ableitung/Abgabe/Freisetzung/Emission;
Aerosole/Partikel/Schwebstoffe.*

- F** In vielen Textpassagen werden die Formulierungen „nennenswert“ oder „relevant“ verwendet, werden aber nicht weiter definiert. Verständlich werden die Formulierun-

gen erst im Zusammenhang mit einer Konkretisierung im untergesetzlichen Regelwerk.